

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Nitzlnader / 5435

Geschäftszahl:
BMWA-14.587/0012-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

"MiFID", Bundesgesetz, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 erlassen und das Bankwesen-, Börse-, Investmentfonds-, Kapitalmarkt-, Finanzmarktaufsichtsbehörden- und Konsumentenschutzgesetzes geändert werden (Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/39/EG); Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, in der Beilage die an das Bundesministerium für Finanzen ergangene Ressortstellaungnahme zum o. a. Betreff zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 11.05.2007
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Nitzlnader / 5435

Geschäftszahl:
BMWA-14.587/0012-Pers/6/2007

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMF-090103/0003-III/5/2007
vom 23.3.2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

"MiFID", Bundesgesetz, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 erlassen und das Bankwesen-, Börse-, Investmentfonds-, Kapitalmarkt-, Finanzmarktaufsichtsbehörden- und Konsumentenschutzgesetzes geändert werden (Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/39/EG); Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu oben angeführtem Bundesgesetz nachträglich folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Zu Art. 1 des Entwurfes (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007)

1. Zu § 25 bis 28:

Die Übernahme der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit eines vertraglich gebundenen Vermittlers wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit problematisch gesehen, da solche Konstruktionen im Allgemeinen die Gefahr von Umgehungsmöglichkeiten und Missbrauch in sich bergen. Insbesondere ist eine Ausdünnung obligatorischer Haftungsabsicherungen zu befürchten. Die vorliegende Umsetzung ist nach Art. 23 der zugrundeliegenden Richtlinie 2004/39/EG keineswegs zwingend, sondern enthält eine „Kann“-Bestimmung, deren Übernahme dem Mitgliedstaat grundsätzlich freigestellt ist. Aus oben genannten Gründen sollte die Konstruktion des vertraglichen Vermittlers entfallen.



2. Zur Neuregelung des Bereiches Anlageberatung:

Im Zuge der erfolgenden Neuregelung der gesamten Materie des Bereiches Anlageberatung sollte bezüglich der in der Gewerbeordnung noch verbliebenen Restmaterien des gewerblichen Vermögensberaters (§ 136a Abs. 1 Z 1 und Z 2a GewO 1994) seitens des BMF geprüft werden, inwieweit diese Restmaterien auf Grund der Richtlinie direkt oder indirekt von der Neuregelung umfasst sind und daher entsprechend berücksichtigt werden können. Im Sinne des Anlegerinteresses wäre es für das Anbieten von Anlageprodukten wünschenswert, eine einheitliche Befugnis im Anlagen-sektor zu schaffen.

II. Zu Art. 3 (Zur Änderung des Bankwesengesetzes)

Im Hinblick auf den Abschlussbericht der EK vom 12.4.2007 über die weitere Notwendigkeit von Berufsschadenshaftpflichtversicherungen (Dok. 8378/07) wäre im Rahmen der Änderungen des Bankwesengesetzes (BWG) auch die geltende, vom BMF vorgenommene Ausgestaltung bei den Kreditinstituten einer Überprüfung zu unterziehen. Die Gestaltung in Form eines Berufsschadenshaftpflichtversicherungersatzes durch reine Eigenmittel erscheint im Lichte des Abschlussberichtes der EK und im Hinblick auf die Wettbewerbsgleichheit gegenüber allen anderen Versicherungsvermittlern nicht ausreichend.

U. e. wird mitgeteilt, dass dem Präsidium des Nationalrates die Stellungnahme übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 11.05.2007
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

